

Piottanden 28. Januar 1919

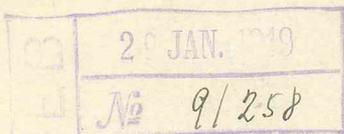
Impianto Idro-elettrico del Ritom

Abteilung E.B.,

Bern.

N^o

Bitte Nummer gefl. im Antwortschreiben anführen
Prrière de rappeler ce numéro dans la réponse
si prega d'indicare questo numero nella risposta



Allgemeines.
Grippeepidemie & Notspital.

Am 16. Oktober 1918 setzte hier in Piotta unter den am Ritomwerk beschäftigten Arbeiter eine Grippeepidemie so stark ein, dass, um ein überstürztes Weglaufen der Arbeiterschaft ^{ein} unsererseits zu verhüten und den in Piotta in misslichen Verhältnissen lebenden, erkrankten Arbeitern eine Pflege angedeihen zu lassen, zur sofortigen Installation eines Notspitals geschritten werden musste.

Da es zu langwierig gewesen wäre, die vielen am Bau beschäftigten Unternehmung zu einer Einigung über die zu treffenden Massnahmen gelangen zu lassen, wurde die Spitaleinrichtung von der Bauleitung organisiert und im zurzeit leer stehenden Zweifamilienhaus eingerichtet.

Der Notspital wurde am 18. Oktober 1918 eröffnet und am 20. Januar 1919 wieder geschlossen und es wurden darin Arbeiter aller am Ritomwerk beschäftigten Unternehmer verpflegt (ca. 900 Pflagestage).

Die Gemeinde ist nun damit einverstanden zur Tilgung der ca. Fr:10'500.- betragenden Kosten, die Subvention des Bundes (50%) und des Kantons (25%) nachzusuchen. Die verbleibende Restschuld von 25% würde unter die Unternehmer des Ritomwerkes und andere in kleinerem Masse Interessierten, wie Unternehmung Civelli in Rodi-Fiesso, Gemeinde Quinto und einige Private verteilt.

Die Gemeinde ist zur Zeit nicht in der Lage, das zur Bezahlung der Rechnungen notwendige Geld vorzustrecken und hält auch dafür, dass dies Sache der S.B.B. als unmittelbare Beteiligte sei. Es würde zu langwierigen Besprechungen und zu Verzögerungen führen, alle Unternehmer pro rata der Verpflegungstage Ihrer Arbeiter zum Vorstrecken der Summe zuzuziehen. Wir gelangen deshalb mit dem Gesuch an Sie, uns beförderlichst eine Kredit von Fr:10'500 zur Reglierung dieser Angelegenheit zu gewähren. Die Bezahlung der Rechnungen und die Abrechnung mit der Gemeinde und den Unternehmern würden ^{wird} dann so rasch als möglich besorgen.

Impianto Idro-elettrico del Ritom
Direzione dei lavori

W. Libman

29. Jan. 1919

An das IV. Departement.

20 JAN. 1919

9/268

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen der Bauleitung des Kraftwerkes Ritom beantragen wir:

Es sei der Bauleitung des Kraftwerkes Ritom zur Be-
streitung der aufgelaufenen Kosten des Grippe-Notspitals in Piotta
ein Vorschuss von Fr. 10'500.- zu gewähren in der Meinung, dass
75% dieser Summe durch Vermittlung der Gemeinde Quinto als Sub-
vention ^{des} Bundes und des Kantons aufgebracht werden, und 25%
den Unternehmern, im Verhältnis der Krankheitstage ihrer Arbeiter,
an der Abschlagszahlung ^{per Januar 1919} in Abzug gebracht werden.

Bern, den 29. Januar 1919.

Abteilung
für die Einführung der
elektrischen Zugför-

J. J. J.

E.

*Wirtkosten
Händler
Kochin
Verpflegung der Kranken
Miete von Betten*

An die Generaldirektion
zur Genehmigung
29. I. 19

IV. Dept

V. Dept.

Gestützt auf die Besprechung in der Sitzung der G.
vom 31. I. 19 erhalten sei diesen Akt zum Mitbericht

1. II 19.

IV. Dept.

*UBA & RM,
zur gfl. Anweisung.*

Kann inbestimmte Höhe Subvention ~~von~~ 75%
als gerichtet betrachtet werden, oder ist es nicht zu
bedürften, dass wenn die V.B. zahlen, sie
nichts zurückhalten? 3. II. 19.

V. Dept.

OBERBAUINARZT
3-FEB. 1919
NO 98210/347

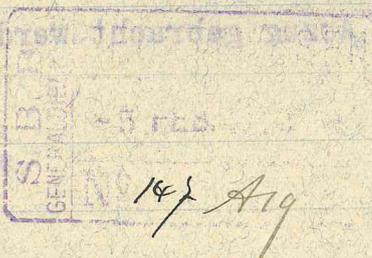
Bern, den 4. II. 19.

An das V. D E P A R T E M E N T .

Auch ich habe die Befürchtung, dass, wenn die S.B.B. das Geld vorstreckt, dann nicht mehr viel zu erhalten sei. Ich lege den Bundesratsbeschluss bei, der nur von den Kantonen spricht. Wenn ich mir ^{einen} ~~den~~ Vorschlag erlauben darf, so ist es der, dass man ruhig abwartet, bis man die Zusicherungen des Bundes und des Kantons hat.

1 Beilage.

fehlt
Voral an RW.



Der Oberbahnarzt:

Mischulshof

An das V. Departement.

Es besteht natürlich eine gewisse Gefahr, dass, wenn die S.B.B. die Kosten vorschussweise decken, die Gemeinde vielleicht aus Bequemlichkeit dann die Sache auf sich beruhen lassen könnte. Art. 13 des Reglements betr. die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone & Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien vom 4. November 1887 sieht vor, dass Entschädigungsforderungen an den Bund von den Gemeindebehörden nach Hauptrubriken ausgeschieden & mit Belegen für die gemachten Ausgaben versehen samt einem Berichte über die Epidemie & die bezügliche Tätigkeit der Behörde der betr. Kantonsregierung einzureichen sind, welche die Rechnungen bzw. Forderungen auf Grundlage der gesetzl. Vorschriften prüft & dieselben mit ihrem gutachtlichen Bericht an den Bundesrat einbegleitet.

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. November 1918 gewährt

der Bund die Hälfte der von den Kantonen & Gemeinden getragenen Ausgaben. Vorliegendenfalls käme einzig die Gemeinde Quinto in Betracht, deren Auslagen sich auf Fr. 10.500,- belaufen. Laut Bericht der Bauleitung würde die tessinische Regierung ebenfalls einen Beitrag in der Höhe von 25 o/o an diese Kosten leisten; die restanzlichen Auslagen wären von den Unternehmern zu tragen.

Unsres Erachtens sind folgende zwei Auswege denkbar:

1. Entweder wäre die Gemeinde Quinto gestützt auf die Bestimmung des Art. 13 zu veranlassen, die 75 o/o Subventionen unter Beilage der bezüglichen Rechnungen von der tessinischen Regierung zu verlangen

oder

2. es könnte der Gemeinde Quinto zur vorläufigen Deckung der Auslagen ein Darlehen vorgestreckt werden, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, uns solches sofort nach Auszahlung der Subventionen des Bundes & Kantons zurückzuerstatten.

Endlich wäre noch zu erwägen, ob nicht die Bundesbahnen die Auslagen allein übernehmen sollen, da der Notspital doch in erster Linie in ihrem eigenen Interesse eingerichtet wurde, indem die Arbeiten sonst wegen der Grippeepidemie einen unliebsamen Unterbruch erlitten hätten. Es könnte sodann der Versuch gemacht werden, die Bundessubvention von 50 o/o direkt zu erlangen.

W. Bern, den 7. Februar 1919

SCHWEIZERISCHE BUNDESBANKEN
DER ABTEILUNGSCHEF FÜR DAS RECHTSWESEN:

Geoff Wender

Commanche

11. II. 19

An das IV. Departement.

Ich wäre einverstanden, gemäß Ziffer 2 erster Absatzes des Beschlusses des R.M. zu verfahren. Es sollte mit der Gemeinde Quinto eine Vereinbarung getroffen werden, wonach sie sich nicht nur verpflichtet, das Darlehen sofort nach Auszahlung der Subventionen zurück zu zahlen, sondern auch unverzüglich die nötigen Schritte bei der kantonalen Behörde zur Erlangung der Subventionen zu unternehmen.

10. II. 19.

V. Dept.
Sd

P. No. 219/20.

9713, v. 11. II. 19.

Antrag gem. P. A. an IV., I. und V. Depart.

V. Dept.

6

Laute Vereinbarung in der Sitzung der G. D. vom 11. II. 19 wird die Weiterbehandlung von Ihnen übernommen.

17 FEB 1919
9/4 93

V. Dept.
Sd

Vorher an H. B.

zur Kenntnisnahme des Sachstehenden.

14. II. 19.

V. Dept.
Sd

Gesehen

Abteilung für die Einführung der elektrischen Zugförderung

GEN. DIREKTION
H. B. B.
17 FEB 1919.
Reg. No. 5092. IV

17. Feb. 1919

RW

Zur Vorbereitung einer Vereinbarung im Sinne des Beschlusses der Generaldirektion vom 11. II. 19.

Vereinbarung ist nach Annahme derselben durch die Gemeinde Quinto am 17. II. 19 zur Genehmigung vorzulegen.

RECHTSWESEN
GENERALDIREKTION
19 FEB 1919
10747/1919

Nro 147 a 19.

I

25 FEB. 1919
N ^o 9/615

 an E. P.

mit dem Ersuchen, gest.
den beiliegenden Darlehens-
vertrag durch die Gemeinde
Quinto unterzeichnen zu
lassen, worauf wir in
Iam der Generaldirektion
zur Genehmigung vor-
legen werden.

Nachher wird sofort
die Auszahlung des Dar-
lehens an die Gemeinde
Quinto durch Vermittlung
des Sektionsingenieurs
für das Risikowesen in
Piotta angeordnet werden.
(vgl. Prot. Nro 219/20 vom
11. II. 19 der G. B.)

DER ABTEILUNGSCHEF FÜR DAS RECHTSWESEN

Bern, 24. Febr. 19 *[Signature]*

Eingang:	
Beantwortet:	

An die Bauleitung des Kraftwerkes Ritom Piotta

z. B. 9/641

Z. K. mit dem Ersuchen den beil. Darlehensvertrag durch die Gemeinde Quinto unterzeichnen zu lassen & sofort wieder anher^{zu}senden.

Bern 25. II. 1919.

Abteilung für die Einführung der elektrischen Zugförderung

[Signature]

18 MRZ. 1919
N ^o 9/844

An die Abteilung E.B., B e r n a.

Das Gemeindeamt Quinto kann sich nicht dazu verstehen, den Darlehensvertrag zu unterzeichnen, um nachher selbst die Rechnungen, welche für den Betrieb des Lazaretttes in Piotta eingiengen zu bezahlen. Dasselbe verpflichtet sich aber, so rasch als möglich um die Subventionen des Bundes und des Kantons besorgt zu sein und dieselben dann nach Eingang den S.B.B. sofort zurückzuerstatten. Wir legen Köpie der beiden bezüglichen Briefe (Ritom v. 7. dies und Quinto vom 8. dies) zur Orientierung bei.

Unseres Erachtens kommen wir zur schnellsten Lösung der Angelegenheit, wenn Sie uns die im Darlehensvertrag erwähnte Summe von Fr:10'500.- zustellen lassen, damit wir von uns aus die Rechnungen liquidieren und dann die Akten dem Gemeindeamt unterbreiten. Dasselbe wird dann unverzüglich das Weitere an Hand nehmen.

Impianto idro-elettrico del Ritom
Direzione dei lavori

Gesandte Beilagen retour,
dazu 2 Briefkopien.

Piotta 13. III. 19

[Signature]

An die Abteilung für das Rechtswesen Hier.

Z. g. K. mit dem Ersuchen um Weisung, was in dieser Angelegenheit geschehen soll.

Bern 18. März 1919.

Abteilung für die Einführung der elektrischen Zugförderung

[Signature]

RECHTSWESEN
19 MRZ 1919
N ^o 147019